

An das Finanzamt	2010		Eingangsvermerk
	Steuernummer (bitte bei allen Eingaben anführen)	Team	

Sehr geehrte Steuerzahlerin! Sehr geehrter Steuerzahler!

Gesetzliche Bestimmungen beziehen sich auf das Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988).

Beachten Sie bitte die Ausfüllhilfe zu dieser Erklärung (Formular K 4).

Informationen zur elektronischen Erklärungsabgabe finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) oder direkt unter FinanzOnline (<https://finanzonline.bmf.gv.at>). Informationen zur Körperschaftsteuer finden Sie im Internet (www.bmf.gv.at) unter Findok - Richtlinien (Körperschaftsteuerrichtlinien 2001)".

Körperschaftsteuererklärung für 2010

Körperschaftsteuererklärung für **unbeschränkt** Steuerpflichtige, die **nicht** unter § 7 Abs. 3 fallen. **Zutreffendes bitte ankreuzen!**

Bezeichnung der Körperschaft			
Anschrift und Telefonnummer der Geschäftsleitung			
Sitz in			
Vorsitzende/r oder Geschäftsführer/in (Name, Anschrift, Telefonnummer)			
<input type="checkbox"/>	Ein Freibetrag gemäß § 23 wird beansprucht in Höhe von	825	<input type="checkbox"/> Im Veranlagungszeitraum erfolgte eine Umgründung

Eine Abschrift der Rechtsgrundlage (z.B. Satzung, Stiftungsurkunde) in der zur Zeit gültigen Fassung ist bereits eingereicht wird vorgelegt.

Beträge in Euro

1. - 2. Einkünfte aus	1. Land- und Forstwirtschaft <input type="checkbox"/> (§ 7 KStG 1988, §§ 21 und 24 EStG 1988)	2. Gewerbebetrieb <input type="checkbox"/> (§ 7 KStG 1988, §§ 23 und 24 EStG 1988)
a) Als Einzelunternehmer/in - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2a		
b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) - Ergebnis aus der Beilage K 11		
c) Zu berücksichtigender Freibetrag für Veräußerungsgewinn gemäß § 24 Abs. 4 EStG 1988	807 –	808 –
Summe aus a) bis c)	610	636

Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb wurden gewinnmindernd abgezogen:	
"Frascati"-Forschungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 4 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	744
Forschungsfreibetrag für volkswirtschaftlich wertvolle Erfindungen (§ 4 Abs. 4 Z 4a EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	684
Forschungsfreibetrag für Auftragsforschung (§ 4 Abs. 4 Z 4b EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	797
Pensionskassenbeiträge (§ 4 Abs. 4 Z 2 EStG 1988)	691
Externer Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 8 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	692
Interner Bildungsfreibetrag (§ 4 Abs. 4 Z 10 EStG 1988) Achtung: Die Eintragung ist Voraussetzung für die Berücksichtigung des Freibetrages!	761
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 1 und 2 EStG 1988 (z.B. an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt)	798
Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 EStG 1988 (z.B. an mildtätige Organisationen und begünstigte Spendensammelvereine)	600

Bitte übermitteln Sie dem Finanzamt die Bilanz samt Verlust- und Gewinnrechnung sowie einen etwa erstatteten Jahresbericht bzw. Lagebericht und Wirtschaftsprüfungsbericht.

3. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 7 KStG 1988, § 27 EStG 1988) 4	
3.1 Steuerpflichtige Kapitaleinkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten)	
a) Nicht endbesteuerte Kapitalerträge, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen (insbesondere Gewinnanteile als echter stiller Gesellschafter und Überschüsse aus der Abschichtung einer stillen Beteiligung) einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. 5	640
b) Einkünfte aus Kapitalvermögen, die keinem Steuerabzug unterliegen (z.B. Zinsen aus Privatarlehen und Wertpapiererträge aus abzugsfreien Altmissionen), ausgenommen Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 IVm § 10 Abs. 4 und 5. 6	642
Summe aus 3.1 a) und b)	
Kapitalertragsteuer, soweit sie auf nicht endbesteuerte Kapitalerträge (Kennzahl 640) oder auf in den Kennzahlen 610 oder 636 enthaltene Kapitalerträge entfällt und/oder Sicherungssteuer bei ausländischen Investmentfonds. ¹⁾ 7	645
3.2 Endbesteuerungsfähige Kapitalerträge: Kapitalerträge aus endbesteuerungsfähigen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen und Anleihen), einschließlich der davon einbehaltenen bzw. zuzüglich der vom Schuldner übernommenen Kapitalertragsteuer. <i>Nur für allfällige Anrechnung ausfüllen.</i> 8	646
3.3 Kapitalertragsteuer, soweit sie auf endbesteuerungsfähige Kapitalerträge (Kennzahl 646) entfällt. 9	647
3.4 Kapitalerträge aus Kapitalanlagen ohne KEST-Abzug, für die kein Abzug von Werbungskosten zulässig ist	
a) Kapitalerträge aus ausländischen Kapitalanlagen (insbesondere Zinsen aus Einlagen bei ausländischen Banken, Zinsen aus ausländischen Forderungswertpapieren) 9	819
b) Zur Gutschrift eines überhöhten KEST-Abzuges bei Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds: Negative ausschüttungsgleiche Erträge, die durch Abzug tatsächlicher Ausschüttungen entstehen (nur in Verbindung mit Endbesteuerung) 9	820
Anrechenbare ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge (ausgenommen ausländische Steuer gemäß den Kennzahlen 837 und 839). 9	817
3.5 Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 (ausgenommen Beteiligungserträge von Privatstiftungen gemäß § 13 Abs. 2)	
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 ²⁾ 10	842
b) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 ²⁾ 10	843
c) Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen in Höhe von ²⁾ 10	844
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 7 KStG 1988, § 28 EStG 1988) 11	
a) von Grundstücken und Gebäuden - Ergebnis aus der/den Beilage(n) K 2b	
b) Als Beteiligte/r (MiteigentümerIn) - Ergebnis aus der Beilage K 11	
c) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Einkünfte aus Betriebsverpachtung nach einer Betriebsaufgabe) 11	818
Summe aus 4. a) bis c)	650
5. Sonstige Einkünfte (soweit nicht unter Punkt 11. zu erfassen)	
Sonstige Einkünfte inklusive Substanzgewinne aus Investmentfonds, ohne Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 7 KStG 1988, §§ 29 und 30 EStG 1988) 12	660
Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen (§ 31 EStG 1988) 12	833
6. Nachversteuerung	
Nachversteuerung ausländischer Verluste (§ 2 Abs. 8 EStG 1988) 13	792 +
Gesamtbetrag der Einkünfte: (muss nicht ausgefüllt werden)	

¹⁾ Diese Beträge dürfen nicht bei den Erträgen der jeweiligen Einkunftsarten abgezogen werden.

²⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen "schwarzen Fonds" iSd § 40 Abs. 2 InvFG handelt.

7. In den Einkünften sind enthalten		
Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die gemäß Energieförderungsgesetz (EnFG) begünstigt sind		670
Ausländische Einkünfte (ausgenommen Kapitalerträge gemäß Punkt 3)	<input type="checkbox"/>	672
Darauf ist ausländische Steuer (ausgenommen Quellensteuer gemäß Kennzahl 817) anzurechnen im Betrag von	<input type="checkbox"/>	673
Neben den genannten Einkünften wurden positive Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht.	<input type="checkbox"/>	678
Bei Ermittlung der Einkünfte wurden berücksichtigt: Ausländische Verluste, für die das Besteuerungsrecht auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht. Achtung: Diese Kennzahl muss bei Berücksichtigung ausländischer Verluste jedenfalls ausgefüllt werden!		746
Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988		638
Nicht ausgleichsfähige Verluste aus Vorjahren sind gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988 zu verrechnen	<input type="checkbox"/>	639
8. Sonderausgaben		
8.1 Verlustabzug <input type="checkbox"/>		
a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren		619
b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Sanierungs-, Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne zur Ermittlung der Verlustvortragsgrenze gemäß § 2 Abs. 2b EStG 1988	<input type="checkbox"/>	624
8.2 Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1		
a) Renten und dauernde Lasten		713
b) Steuerberatkungskosten		714
c) Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 1 und 2 EStG 1988 (z.B. an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, das Bundesdenkmalamt)		715
d) Abzugsfähige Zuwendungen gemäß § 4a Z 3 EStG 1988 (z.B. an mildtätige Organisationen und begünstigte Spendensammelvereine)		451
9. Sanierungsgewinn		
Gewinn aus einem Schuldnachlass auf Grund eines gerichtlichen Ausgleiches, eines Zwangsausgleiches oder aus anderen Gründen		669
Bei gerichtlichem Ausgleich oder Zwangsausgleich: Prozentsatz der Ausgleichsquote		668
10. Nichtfestsetzung der Steuer		
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 6 Z 6 lit b EStG 1988, oder nach dem Umgründungssteuergesetz, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<input type="checkbox"/>	805
<input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 31 Abs. 2 Z 2 EStG 1988, die Steuerschuld nicht festzusetzen für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag von	<input type="checkbox"/>	806
11. Sondervorschriften für Privatstiftungen		
11.1 Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2		
a) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 bis 4	<input type="checkbox"/>	830
b) Darauf ist Kapitalertragsteuer anzurechnen im Betrag von	<input type="checkbox"/>	845
c) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 5 und 6	<input type="checkbox"/>	831
d) Steuerfreie Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 1 Z 7 (internationale Schachtelbeteiligung)	<input type="checkbox"/>	832
e) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 4	<input type="checkbox"/>	834
f) Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen im Betrag von	<input type="checkbox"/>	837
g) Steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 13 Abs. 2 iVm § 10 Abs. 5 ²⁾	<input type="checkbox"/>	838
h) Darauf ist ausländische Steuer anzurechnen im Betrag von ²⁾	<input type="checkbox"/>	839

11.2 Zwischenbesteuerung gemäß § 13 Abs. 3		
a) Inländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	710	
b) Ausländische Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 1	711	
c) Einkünfte gemäß § 13 Abs. 3 Z 2	701	
d) Im Veranlagungszeitraum getätigte Zuwendungen im Sinne des § 27 Abs. 1 Z 7 EStG 1988, von denen KESt einbehalten und abgeführt worden ist und für die keine KESt-Entlastung bzw. -Erstattung erfolgt ist.	702	–
An Kapitalertragsteuer wurde ein Betrag einbehalten bzw. übernommen und an das Finanzamt abgeführt	727	
e) Übertragene stille Reserven gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 und 4	703	–
Summe aus 11.2 a) bis e)		
Auf die Zwischensteuer sind ausländische Quellensteuern - die auf die Einkünfte laut Kennzahl 711 entfallen - anzurechnen in Höhe von	708	
12. Gutschrift der Zwischensteuer bei Auflösung der Privatstiftung gemäß § 24 Abs. 5 Z 6		
Wegen <input type="checkbox"/> Widerrufs <input type="checkbox"/> anderer Gründe		Datum
Auflösungsbeschluss vom:		
Gutschrift der noch nicht verrechneten Zwischensteuer	821	

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift